

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/8850 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Spätaussiedler sollen gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilt, sowie Länder und Kommunen durch die Aufnahme und Ansiedlung von Spätaussiedlern gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

In dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler – Wohnortzuweisungsgesetz – werden die Befristungen für die Bindung von Spätaussiedlern an die Wohnortzuweisung sowie für die Bindung von Leistungen für Spätaussiedler nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz an den Zuweisungsort mit Wirkung vom 1. März 1996 aufgehoben. Die Bindungen gelten bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes am 15. Juli 2000.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8850 anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Innenausschuß**Dr. Willfried Penner**

Der Vorsitzende

Hartmut Koschyk

Berichterstatter

Jochen Welt

Berichterstatter

Cem Özdemir

Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Jochen Welt, Cem Özdemir und Abgeordnete Cornelia Schmalz-Jacobsen

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler auf Drucksache 13/8850, wurde in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 1997 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

- a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- c) Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, einigen Stimmen der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Gruppe der PDS sowie einigen Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 12. November 1997 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Abwesenheit der Gruppe der PDS zur Annahme empfohlen.

II.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler auf Drucksache 13/8850 fand auch bei der Fraktion der SPD Zustimmung. Sie machte jedoch im einzelnen deutlich, daß durch diesen Gesetzentwurf nicht alle Probleme bei der Integration gelöst würden. Die Integration der mit dem Gesetzentwurf angesprochenen Zielgruppe gestalte sich auch für die betroffenen Kommunen immer schwieriger; dies gelte insbesondere im Hinblick auf mangelnde Sprachkenntnisse der Spätaussiedler.

Die Fraktion der F.D.P. machte deutlich, daß das Wohnortzuweisungsgesetz Grundrechte der Betroffenen tangiere. Eine Abwägung mit den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs ergebe jedoch im Ergebnis, der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern vom 6. November 1997 zu folgen, nach der in den Schutzbereich des Artikels 11 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht eingegriffen werde.

Die Verlängerung der Wohnortzuweisung hat für die seit dem 1. März 1996 eingereisten Personen eine unechte Rückwirkung zur Folge, da sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise nur mit einer zweijährigen Bindung rechnen mußten. Auch eine derartige Rückwirkung wurde vom Innenausschuß mehrheitlich für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erachtete die Aufhebung der Bindung als einen schwerwiegenden Eingriff in die Artikel 11 und 3 des Grundgesetzes. Eine Alternative zur Freizügigkeitsbeschränkung wäre ein Kostenausgleich zwischen den zuständigen Sozialhilfeträgern, wenn sich sozialhilfebedürftige Aussiedler nicht an dem für sie vorgesehenen Wohnort aufhalten.

Im übrigen schloß sich der Ausschuß mehrheitlich der Begründung zum Gesetzentwurf an.

Bonn, den 12. November 1997

Hartmut Koschyk

Berichterstatter

Jochen Welt

Berichterstatter

Cem Özdemir

Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen

Berichterstatterin

